

**Vergabesatzung der Stadt Bergisch Gladbach (VergS)
für die Vergabe von Bauleistungs-, Liefer-, und Dienstleistungsaufträgen**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 01. Januar 2026, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Vergabesatzung beschlossen:

Präambel:

Es handelt sich um eine Übergangssatzung bis zum Inkrafttreten der neuen Vergabesatzung. Inhalt dieser Satzung ist die vorübergehende Fortgeltung der hierin enthaltenen Regelungen, insbesondere der Wertgrenzen.

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Die städtische Vergabesatzung (im Folgenden: VergS) findet nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen Anwendung auf alle von der Stadt Bergisch Gladbach (einschließlich der Eigenbetriebe oder eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen) an Auftragnehmer/Innen zu vergebende Aufträge, deren Gegenstand deren Gegenstand
- a) oberhalb der EU-Schwellenwerte
 - Bauleistungen im Sinne der VgV und Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A (EU)),
 - Leistungen (Liefer- und Dienstleistungen) im Sinne der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und
 - freiberufliche Leistungen im Sinne der VgV sowie
 - b) unterhalb der EU-Schwellenwerte
 - Bauleistungen im Sinne von Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
 - Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen im Sinne von Abschnitt 1 der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) und
 - freiberufliche Leistungen, die in dem in §50 UVgO niedergelegten Umfang ebenfalls der UVgO unterfallen, in der jeweils geltenden Fassung sind.
- (2) Alle Entscheidungen, die eine Vergabe zum Gegenstand haben, sind unter Beachtung der europa-, bundes- und landesrechtlichen Vergabebestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen einschließlich der vorgeschriebenen Ausführungsregelungen zu treffen.

§ 2 Vergabevorschriften

- (1) Für die Vergabe von Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte im Sinne des Vier-ten Teils (§§ 97 ff.) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den auf Grund dieser Regelungen von § 97 Abs. 5 GWB erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils gültigen Fassungen finden die dort genannten Vergabevorschriften und die Vergabeverordnung Anwen-dung, und zwar bei Bauleistungen die VgV in Verbindung mit Abschnitt 2 der VOB/A (EU) und bei Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen die VgV. Ergänzend gilt diese Vergabesatzung, soweit sich aus dem GWB oder den genann-ten Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sind
- a) bei Bauleistungen Abschnitt 1 der VOB/A und
 - b) bei Liefer- und Dienstleistungen die UVgO und
 - c) bei freiberuflichen Leistungen die UVgO
 - d) das TVgG NRW
 - e) die durch das Land Nordrhein-Westfalen mit Wirkung ab dem 01.01.2026 außer Kraft gesetzten Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunal-haushaltsoordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze), die dieser Satzung als Anlage beigefügt sind, anzuwenden, soweit nicht per Satzung Abweichendes geregelt ist.

§ 3 Auftragswerte

Soweit nachfolgend von Auftragswerten die Rede ist, verstehen sich diese jeweils als Netto-beträge. Auftragswerte sind nach § 3 VgV zu ermitteln.

§ 4 Wahl der Art der Vergabeverfahren

Die Wahl der Verfahrensart ist grundsätzlich im Vergabevermerk mit Begründung zu doku-mentieren. Bei der Wahl der Verfahrensart ist zu differenzieren nach ober- und unterschwelli-igen Vergabeverfahren sowie nach Bauleistungen, Liefer-/ Dienstleistungen und freiberufl-i-chen Leistungen:

- a) Auftragswerte oberhalb der EU-Schwellenwerte:

- Vergabeverfahren im Bereich der **Bauleistungen** mit Auftragswerten oberhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der VgV in Verbindung mit Abschnitt 2 der VOB/A (EU). § 3 VOB/A EU normiert die einzelnen Vergabearten, deren Zulässigkeitsvoraussetzungen in § 3a VOB/A EU geregelt sind.

- Vergabeverfahren bei **Liefer- und Dienstleistungen** mit Auftragswerten oberhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der VgV. Die Wahl der Verfahrensart und ihre Voraussetzungen sind in § 14 VgV normiert.

- Vergabeverfahren bei **freiberuflichen Leistungen** mit Auftragswerten oberhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der VgV. Besonders hingewiesen wird hier auf die Sondervorschriften bezüglich Architekten- und Ingenieurleistungen in den §§ 73 ff VgV.

b) Auftragswerte unterhalb der EU-Schwellenwerte:

- Vergabeverfahren im Bereich der **Bauleistungen** mit Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach der VOB/A, den Vergabegrundsätzen des Landes NRW in Verbindung mit den Vergabe- und Vertragsordnungen. § 3 VOB/A normiert die einzelnen Vergabearten, deren Zulässigkeitsvoraussetzungen in § 3a VOB/A geregelt sind. Im Falle einer zulässigen freihändigen Vergabe ist eine Preisüberprüfung anhand bereits vorliegender vergleichbarer Angebote, die aus einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung hervorgegangen sind, oder eine formlose Preisermittlung bei möglichst 4 Anbieter/Innen vorzunehmen, die aktenkundig zu machen ist.

- Vergabeverfahren bei **Liefer- und Dienstleistungen** mit Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich unterhalb der Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach der UVgO, den Vergabegrundsätzen des Landes NRW in Verbindung mit den Vergabe- und Vertragsordnungen. Die Wahl der Verfahrensart sowie die entsprechenden Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in § 8 UVgO normiert.

- Auftragsvergaben bei **freiberuflichen Leistungen** unterhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach den Kommunalen Vergabegrundsätzen und den Bestimmungen der UVgO. Besonders hingewiesen wird hier auf § 50 UVgO.

Die im Unterschwellenbereich anwendbaren Kommunalen Vergabegrundsätze enthalten Wertgrenzen, bis zu denen die Nutzung bestimmter Vergabearten möglich ist. Die Stadt Bergisch Gladbach orientiert sich in der Folge an diesen Wertgrenzen und legt fest, dass die Ausnahmeverordnungen für städtische Vergaben ebenfalls anwendbar sind, jedoch nur bis zu einer Wertgrenze, die jeweils 10% unter denen der kommunalen Vergabegrundsätze liegt. Dies gilt für alle Vergabearten, mit Ausnahme des Direktauftrags, der bis zur vollen Höhe der Wertgrenze in den Kommunalen Vergabegrundsätzen angewendet werden darf.

§ 5
Elektronische Vergabe

Die Nutzung der elektronischen Vergabe ist für alle Vergabeverfahren ab 25.000 Euro netto zwingend vorgeschrieben.

§ 6 Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibungsunterlagen sind nach den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV) i. V. m. bzw. nach den Vergabe- und Vertragsordnungen und unter Beachtung der nachstehenden Regelungen zu verfassen.
- (2) Leistungen gleicher Art sind zusammen auszuschreiben, es sei denn, dass sachliche Gründe dagegensprechen. Dies gilt entsprechend für Leistungen gleicher Art an mehreren Leistungsorten oder für verschiedene Empfangsstellen.
- (3) Leistungen sind in der Regel mit den dazu gehörigen Lieferungen auszuschreiben, es sei denn, eine Aufteilung verspricht ein wirtschaftlicheres Ausschreibungsergebnis.
- (4) Sämtliche Aufträge sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen kann auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden.
- (5) Bewerbungsbedingungen und Allgemeine Vertragsbedingungen sowie Zusätzliche (Allgemeine oder Technische), Ergänzende oder Besondere Vertragsbedingungen sind – soweit vorhanden und sachgerecht – zum Gegenstand des Vergabeverfahrens und durch Vereinbarung zum Gegenstand des Vertrags zu machen. Diese sind mit den Ausschreibungsunterlagen zu versenden.
- (6) Ausschreibungen ab der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (also: beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, öffentliche Ausschreibung und oberschwellige Verfahren) werden grundsätzlich von der Zentralen Vergabestelle durchgeführt. Auch in diesen Fällen ist jedoch im Vorfeld das/die Leistungsverzeichnis/-beschreibung sowie die zugehörige Kostenschätzung und ggf. Bewertungsmatrix durch die jeweilige Bedarfsstelle zu erstellen. Die Bedarfsstelle holt auch in diesen Fällen einen ggf. notwendigen Maßnahmenbeschluss ein und führt Beteiligungen durch. Die weiteren Ausschreibungsunterlagen werden – in Abstimmung mit der Bedarfsstelle – von der Zentralen Vergabestelle angelegt. Alle Unterlagen werden von der Vergabestelle im Vergabemarktplatz Rheinland in den Projektraum hochgeladen. Anschließend wird die Vergabe (nach Prüfung, ggf. durch das RPA) von der Vergabestelle freigeschaltet.

§ 7 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes (RPA)

- (1) Dem RPA zur Prüfung vorzulegen sind bei Vergabeverfahren bezüglich Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen:
 - a) bei Aufträgen ab 50.000 € geschätztem Auftragswert die Ausschreibungsunterlagen (einschließlich der Kostenkalkulationen und Planungsunterlagen) frühzeitig, in der Regel aber 10 Arbeitstage vor Veröffentlichung und/ oder Versand an

- die Bieter/Innen; dies gilt bei freihändigen Vergaben oberhalb dieses Wertes für die Dokumentation der beabsichtigten Vergabe entsprechend,
- b) beabsichtigte Aufträge über der jeweils geltenden Wertgrenze des Direktauftrags der Kommunalen Vergabegrundsätze, und zwar nach der Erfassung der Vormerkung in der Finanzbuchhaltung und in der Regel 10 Arbeitstage vor der Auftragsvergabe,
 - c) bei Aufträgen mit einem Auftragswert unter der jeweils geltenden Wertgrenze des Direktauftrags der Vergabegrundsätze gemäß § 3 dieser Satzung, wenn durch Nachträge - einzeln oder in Summe - dieser Wert erreicht wird, nachträglich diese bisherigen Aufträge sowie den beabsichtigten weiteren Auftrag vor Vergabe des werterreichenden Nachtrages,
 - d) Nachträge zu Aufträgen über der jeweils geltenden Wertgrenze des Direktauftrags der Vergabegrundsätze gemäß § 3 dieser Satzung, wenn die Nachträge - einzeln oder in Summe - mehr als 10 % der ursprünglichen Auftragssumme ausmachen, und zwar vor Vergabe des werterreichenden Nachtrages (ab Erreichen der 10% muss jeder Nachtrag zum RPA zur Prüfung),
 - e) beabsichtigte Beauftragungen freiberuflicher Leistungen mit Auftragswerten von mehr als 100.000 Euro zwecks Beteiligung zur Gewährleistung transparenter Verfahren bereits vor Angebotseinholung,
 - f) beabsichtigte sogenannte Inhouse-Vergaben mit einem Auftragswert über der jeweils geltenden Wertgrenze des Direktauftrags der Vergabegrundsätze gemäß § 3 dieser Satzung vor der Beauftragung.
- (2) Bei Aufträgen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) sind dem RPA unverzüglich mitzuteilen
- der Eröffnungstermin,
 - das Ergebnis des Eröffnungstermins,
 - das Ergebnis der Wertung der Angebote.
- (3) Nachträge bzw. Auftragserweiterungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c) und d) sind Aufträge, die im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag erteilt werden und eine zusätzliche, besondere oder geänderte Vergütung auslösen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzuge oder wahrscheinlich nicht unerheblichen Verzögerungskosten, kann eine nachträgliche, in jedem Falle aber unverzügliche Vorlage an das RPA erfolgen.

§ 8

Einholen der Angebote

- (1) Eine Ausschreibung darf erst erfolgen, wenn die Planung für die zu vergebende Leistung fertig gestellt ist und die Finanzierung rechtlich und tatsächlich gesichert ist. Im Falle der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe müssen diese Voraussetzungen vor Erteilung des Auftrages vorliegen. Bei Zweifeln über die Sicherstellung der Finanzierung ist die Zustimmung des Fachbereiches 2 einzuholen.
- (2) Die Eignung der Bewerber/Innen (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) ist nach den hierfür geltenden rechtlichen Regelungen zu prüfen.

- (3) Bei freihändigen Vergaben, Verhandlungsvergaben und beschränkten Ausschreibungen ohne TNW können die Bewerber/Innen anhand der Unternehmerkartei ausgewählt werden; hierbei soll unter ihnen möglichst gewechselt werden. Bei diesen Vergabearten ist die unter 7.2 normierte Eignungsprüfung grundsätzlich vor der Angebotsentholzung durchzuführen. Entsprechende Ausnahmeverordnungen von dieser Verpflichtung bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Behandlung der Angebote, Eröffnungstermin

- (1) Die Angebote sind unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben bzw. der Vergabe- und Vertragsordnungen unter Verschluss zu halten.
- (2) Eröffnungstermine werden von der zentralen Vergabestelle nach der jeweils gelgenden Organisationsverfügung bzw. Dienstanweisung wahrgenommen. Die an Submissionen beteiligten Mitarbeitenden dürfen nicht an der Erstellung der Leistungsverzeichnisse/-beschreibungen beteiligt sein. Die Eröffnung der Angebote erfolgt gemäß den vergaberechtlichen Regelungen unter Beachtung nachfolgender Bestimmungen.
- (3) In die anzufertigende Niederschrift müssen folgende Angaben aufgenommen werden:
- Name und Wohnort oder Geschäftssitz der Bieter/Innen,
 - die Endbeträge der Angebote und andere den Preis betreffende Angaben
 - ob und von wem Nebenangebote/ Änderungsvorschläge eingereicht wurden.
- Die Niederschrift ist von dem/r Verhandlungsleiter/In zu unterzeichnen oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Sofern adäquate digitale Mittel zur Verfügung stehen, die das 4-Augen-Prinzip wahren, können diese die Unterschrift des/r zweiten Vertreters/In der Auftraggeberin auf der Niederschrift ersetzen. Der/ die Vertreter/In ist in diesem Fall namentlich zu benennen.
- (4) Die elektronischen Angebote öffnen die Vergabestelle, überträgt die in Absatz 3 genannten erforderlichen Daten in die Niederschrift und stellt diese dem ausschreibenden Fachbereich und entsprechend den feststehenden Schwellenwerten dem RPA zur Verfügung.

§ 10 Wertung der Angebote und Zuschlag

- (1) Die Wertung der Angebote und die Auswahl des/r Bieters/In erfolgt durch die Bedarfsstelle nach der Vergabeverordnung in Verbindung mit bzw. nach den Vergabe- und Vertragsordnungen und einschlägigen Rechtsnormen.
- (2) Die Annahme des Angebotes (Zuschlag) muss schriftlich erklärt werden. Von dem/r Bieter/In ist eine schriftliche Empfangsbestätigung zu fordern. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Annahme mündlich erklärt werden; in diesen Fällen ist danach unverzüglich entsprechend den Sätzen 1 und 2 vorzugehen.

(3) Bei freihändiger Vergabe/ Verhandlungsvergabe gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 11 Sicherheitsleistungen und Zahlungen

(1) Soweit ausnahmsweise Sicherheiten verlangt werden, so sind diese wie folgt zu vereinbaren:

- im Bereich von Bauleistungen bei einem geschätzten Auftragswert ab 250.000 Euro bis zu 5 % der Auftragssumme zur Sicherung der vertragsgemäßen Erfüllung und bis zu 3 % der Abrechnungssumme zur Sicherung von Mängelansprüchen
- im Bereich von Lieferungen und Leistungen bis zu 5 % der Abrechnungssumme zur Sicherung von Mängelansprüchen.

Im Einzelfall kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine höhere Sicherheit vereinbart werden.

§ 12 Abweichungen und Inkrafttreten

(1) Über Abweichungen von dieser Vergabesatzung entscheidet der Hauptausschuss.
(2) Diese Vergabesatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Vergabesatzung

30

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 17.12.2025

Marcel Kreutz
Bürgermeister

Die Vergabesatzung vom 17.12.2025 wurde am 18.12.2025 im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach veröffentlicht und ist am 01.01.2026 in Kraft getreten.